

Dipl. oec. *Matthias Gaebler*

Sauterweg 5/34 * 70565 Stuttgart
Tel.: 0711 - 715 55 36
Fax: 0711 - 715 90 97
e-mail: hv@aeb-ag.de

Matthias Gaebler * Sauterweg 5/34 * 70565 Stuttgart

An den Vorstand der
Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG
– Bereich Recht –
Am Tannenwald 2
66459 Kirkel

per Telefax: 06849 / 95 - 2468
zugleich per e-mail: hauptversammlung-2008@praktiker.de

Stuttgart, 15. Mai 2008

*Gegenanträge zur ordentlichen Hauptversammlung
der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG am 30. Mai 2008*

Sehr geehrte Herren Vorstände!

Als Aktionär der Gesellschaft stelle ich hiermit gemäß §§126, 127 AktG form- und fristgerecht zu den Tagesordnungspunkten (3, 4 und 6 bis 8) jeweils einzeln einen Gegenantrag und werde in der Hauptversammlung dem Vorschlag der Verwaltung widersprechen und die anderen Aktionäre veranlassen, für die Gegenanträge zu stimmen. Ich behalte mir zudem vor, zu einzelnen Komplexen Sonderprüfungsanträge und im Rahmen der Hauptversammlung Geschäftsordnungsanträge zu stellen.

Zugleich mache ich von §125 Abs. 4 AktG Gebrauch und fordere Sie um entsprechende Mitteilung zeitnah nach Abschluß der Hauptversammlung auf.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Gaebler

Anlage: Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten 3,4 und 6 bis 8.

○ Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Den Vorstandsmitgliedern wird die Entlastung verweigert.

○ Begründung:

Der Vorstand hat es unterlassen geeignete Maßnahmen gegen das Problem des Ladendiebstahls zu ergreifen. Stattdessen wird mit teilweise ungeeigneten Methoden diese Problematik angegangen, indem auch unbescholtene Kunden öffentlich „kriminalisiert“ werden. Die darauf aufmerksam gemachte Rechtsabteilung billigt diese gesetzeswidrigen Vorgänge sogar noch ausdrücklich, indem sie von organisationsinternen Richtlinien spricht. Der Vorstand billigt damit klar und eindeutig rechtswidrige und somit ungeeignete Maßnahmen. Er segnet damit rechtswidrige Handlungsweisen der Mitarbeiter vor Ort auch noch ausdrücklich ab und ermutigt diese explizit dazu. Einem Vorstand, der mit klar rechtswidrigen von ihm erlassenen organisationsinternen Methoden gegen das Problem des Ladendiebstahls leichtfertig vorgeht, ist die eigene Entlastung geradezu zwingend zu versagen, bis er die rechtswidrigen Zustände unverzüglich abstellt. Die unzweifelhaft bestehende Ladendiebstahlproblematik darf bei deren Verfolgung nicht dazu führen, dass aus Bequemlichkeitsgründen rechtswidrige Maßnahmen ergriffen werden. Vielmehr gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, wonach die dazu erforderlichen Maßnahmen so gering wie möglich in die Privatsphäre der zu unrecht verdächtigten Kunden führt.

Davon losgelöst ist dem Vorstand auch schon deswegen die Entlastung zu verweigern, weil bspw. nicht verkehrsfähige überlagerte Produkte zum vollen Preis und andere Produkte teilweise zu nicht wettbewerbsfähigen, tendenziell deutlich überhöhten Preisen verkauft werden. Insofern sind auch die sog. 20% Aktionen Augenwischerei, weil der Grundpreis bei einzelnen marktgängigen Produkten teilweise mehr als 50% über dem normalen Preis von Wettbewerbern wie Bauhaus und Hornbach liegen, sodass auch 20% Rabatt immer noch viel zu teuer sind. Insofern liegt dann im Einzelfall eine arglistige Täuschung des Verbrauchers vor. Hinzu kommt die fragliche Preisgarantie, deren Einlösen durch merkwürdige Ausreden möglichst unterlaufen wird.

Kunden, die von solchen Angelegenheiten betroffen sind, werden Praktiker Baumärkte zum Schaden der Aktionäre zukünftig sicher nicht mehr aufsuchen. Darunter leidet dann auch der Imageeffekt, wie es bspw. auch schon der Rechtsstreit mit OBI gezeigt hat, was zur Zahlung von 250.000 Euro durch Praktiker geführt hat.

○ Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 4:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird die Entlastung verweigert.

○ Begründung:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dulden die bereits bei der Entsagung der Vorstandsentslastung genannten Wildwestmethoden und halten den Vorstand nicht dazu an, am Recht orientierte Maßnahmen zu ergreifen. Insofern ist auch den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung zu versagen.

Hinzu kommt, dass der Aufsichtsrat nicht in vollem Umfang den ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben insbesondere hinsichtlich der Billigung und Feststellung der vom Abschlussprüfer testierten Jahresabschlüsse wahrgenommen hat und sich insofern ebenfalls rechtswidrig verhalten hat. Die Details dazu werden Gegenstand der Diskussion auf der Hauptversammlung sein.

Zusätzlich spricht die Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden hinsichtlich der Internetübertragung der Hauptversammlung gegen seine Entlastung. Der Aufsichtsratsvorsitzende erweckt mit seiner Maßnahme, nur die Vorstandsrede im Internet übertragen zu lassen, den Anschein, sich als Zensor aufführen zu müssen, um den Aktionären ein einseitig orientiertes Bild zu vermitteln. Viele Gesellschaften sind längst von der Internetübertragung nicht nur aus Kostengründen bereits abgekommen, sondern mangels Zuschauerinteresse. Wenn sich der Aufsichtsratsvorsitzende schon bemächtigt die Internetübertragung obligatorisch zu machen, so sollte er dies dann aber auch in voller Länge tun, wie es bspw. auch große DAX Unternehmen wie die Deutsche Telekom tun.

○ Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 6:

Beschlussfassung über die Neuwahl der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat

Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 6 wird abgelehnt.

○ Begründung:

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht einen Nominierungsausschuss im Aufsichtsrat zur Besetzung dieses Gremiums vor. Der Ausschuss hat es sich mit dieser Aufgabe aber sehr einfach gemacht, indem er der Hauptversammlung einen Wahlvorschlag mit Kandidaten unterbreitet, die fast alle bereits jetzt schon dem Aufsichtsrat angehören. Die im Zuge des Börsenganges hinzugekommenen Streubesitzaktionäre sind dabei in keinster Weise berücksichtigt. Teilweise sind Kandidaten dabei, die bereits mehr als ausreichend anderweitige Mandate haben oder sich besser Ihrer Aufgabe im Hauptberuf widmen sollten. Da die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden ist, wird es zu einem geänderten Wahlvorschlag kommen.

Zudem hat der Aufsichtsrat es unterlassen, Pflichtangaben im Wahlvorschlag des Aufsichtsrats anzugeben.

○ Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 7:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Der Verwaltungsvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 wird abgelehnt.

○ Begründung:

Der Erwerb eigener Aktien ist für die Gesellschaft schlicht nicht notwendig. Zwar wird dies üblicherweise als reiner Vorratsbeschluss deklariert, andererseits ist die besondere Lage der Gesellschaft zu berücksichtigen. Die Praktiker AG weist als eine von sehr wenigen Gesellschaften die Besonderheit auf, nach dem kostspieligen Gang an die Börse, dem späteren noch teureren Squeeze-Out dann wieder den Gang an die Börse zu wählen. Aus Sicht des Streubesitzes ergibt sich daraus eine besondere Konstellation. Ein Aktienrückkauf ist weder erforderlich, noch notwendig. Somit ist der unbegründete Beschluss nicht erforderlich und daher abzulehnen. Es ist nicht die Aufgabe der Gesellschaft in eigenen Aktien zu spekulieren. Vorstand und Aufsichtsrat sollten sich vielmehr mit den wichtigen Dingen der Gesellschaft beschäftigen.

- Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 8:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Der Verwaltungsvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 wird abgelehnt.

- Begründung:

Schon der Erwerb eigener Aktien wie unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen ist überflüssig. Darüber hinaus auch noch Derivate einzusetzen ist schon zweimal nicht erforderlich. Der Beschlussvorschlag ist zudem klar rechtswidrig. § 71 des Aktiengesetzes regelt abschließend im sehr eng vorgegebenen Rahmen die Möglichkeit des Aktienrückkaufs. Ein Rückkauf in Form von Derivaten ist dabei vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen. Es ist auch nicht im Interesse der Gesellschaft, wenn sich der Vorstand auf Zockerniveau begibt. Für die Vorstände verbleiben wahrlich genügend andere Aufgabe, als sich als wagemutige Spekulanten hervorzutun. Der Beschlussvorschlag ist daher abzulehnen.